

# Gegenüberstellung MTD-Gesetz ALT VS NEU

MTD-Gesetz	MTD-Gesetz 2024
<p>Berufsgruppenbezeichnung: gehobene medizinisch-technischen Dienste</p> <p>Abkürzung: MTD</p>	<p>Berufsgruppenbezeichnung: <b>medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufen</b></p> <p>Abkürzung: MTD-Berufe</p>
	<p>Allgemeine Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstmals Unterteilung in <b>berufsspezifische</b> (§§ 4 – 24) und <b>allgemeine Kompetenzen</b> (§ 25) der MTD-Berufe</li><li>• Erstmals „<b>Kompetenz bei Notfällen</b>“ (§ 26) für MTD-Berufe</li><li>• <b>Berufshaftpflichtversicherung</b> für alle freiberuflich tätigen MTD-Berufsangehörigen verpflichtend vorgesehen (§ 40)</li><li>• Erstmals <b>Spezialisierungsmöglichkeiten</b> auf <b>tertiärer Ausbildungsebene</b> gesetzlich normiert (§ 43)</li></ul>
<p>„altes“ Berufsbild (§ 2 Abs 2 MTD-Gesetz): Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung aller</p>	<p>Berufsspezifische Neuerungen: „Berufsbild“ wird zu „<b>Berufsbild und Kompetenzbereich</b>“ (§ 4, Abs 1 &amp; 2 Z 1 bis 4)</p>

Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Mitwirkung bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

§ 4 Abs 1: Der Beruf der Biomedizinischen Analytikerin / des Biomedizinischen Analytikers umfasst die Ausübung aller Methoden der Labor- und Funktionsdiagnostik, die im Rahmen von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind.

#### Was bedeuten diese Neuerungen im Berufsbild:

1. Unser **berufsspezifischer Prozess** mit Präanalytik – Analytik– Postanalytik ist **erstmals im Berufsgesetz** verankert (→bisher nur Verweis in der FH-MTD-VO).
2. Die Funktionsdiagnostik wird **erstmals in die Eigenverantwortung** unserer Berufsgruppe gehoben und erfährt dadurch eine echte **Aufwertung**.
3. Erstmals wird die Validierung der Analyseergebnisse durch unsere Berufsangehörigen als **berufsspezifische Befundung gesetzlich anerkannt**.
4. Die eigenverantwortliche Durchführung von **Stufendiagnostik** ist **anerkannt** (damit Rechtssicherheit!).
5. Es gibt jetzt **Rechtssicherheit bei der Durchführung von Screenings inkl. Befundung** (ganz wichtig v. a. beim PAP-Screening!).
6. Erstmals ist die **Verabreichung von Begleitmedikation** im Rahmen von **funktionsdiagnostischen Untersuchungen** rechtlich gedeckt.

Keine wesentliche Änderung

## § 5 Abs 1 & 2 – „Eigenverantwortung und Zusammenarbeit“

1. Biomedizinische Analytikerinnen / Biomedizinische Analytiker werden vorbehaltlich § 6 nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig.

2). Biomedizinische Analytikerinnen / Biomedizinische Analytiker sind nach Maßgabe des § 6 Medizinische Assistenzberufes-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, befugt, die Aufsicht über Angehörige der Laborassistenten auszuüben. Im Einzelfall kann die Biomedizinische Analytikerin / der Biomedizinische Analytiker die ihr / ihm angeordnete Tätigkeit an Angehörige der Laborassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

## § 2 – Geltungsbereich, Tätigkeitsvorbehalt

Nach wie vor ist ein **Tätigkeitsvorbehalt** im Bereich der **Humanmedizin für alle MTD-Berufe** normiert – **ABER**: Es werden auch erstmals ganz explizit **Ausnahmen** genannt:

Für den Tätigkeitsbereich der Biomedizinischen Analytiker\*innen sind insbesondere die folgenden Ausnahmen relevant (Auszug aus § 2 Abs 3 MTD-Gesetz 2024):

- Gentechnikgesetz (GTG): de facto-Legitimation von Biologen\*Biologinnen im Bereich **Molekularbiologie** → hat sich bereits durch vorangegangene Hinausschriften (erstmalig 2020) des Gesundheitsministeriums angekündigt
- Gewebesicherheitsgesetz (GSG): Legitimation von (vor allem) Biologen\*Biologinnen im Bereich der **Reproduktionsmedizin/Embryologie** → ebenfalls nicht überraschend

## NEU: Allgemeine Kompetenzen

### § 25 – Allgemeine Kompetenzen

Die Angehörigen der MTD-Berufe verfügen über allgemeine Kompetenzen, die über die jeweiligen Berufsbilder und Kompetenzbereiche hinausreichen. Dazu gehören insbesondere:

1. **Qualitätssicherung, -kontrolle und -entwicklung** einschließlich Erarbeitung von fachspezifischen Standards, Richtlinien und Leitlinien, auch hinsichtlich Klimakompetenz;
2. **Sachverständigentätigkeit** und Erstellung von fachspezifischen **Gutachten**;
3. **Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden der Gesundheits- und Sozialberufe** nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsvorschriften sowie Vermittlung der Fachexpertise im Kontext von Aus-, Fort- und Weiterbildung;
4. **Wissensmanagement** sowie **eigenständige Forschung** und Entwicklung sowie **Generierung von fachspezifischer Evidenz** und Wissensgrundlagen;
5. die **Beratung, Schulung und Aufklärung** insbesondere in den Bereichen **Gesundheitsförderung und Prävention**;
6. die **Betreuung und Begleitung von Personen** und / oder deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen **sowie Organisationen und Einrichtungen**;
7. Kompetenzen zum **Erkennen von Anzeichen für Gewalt**, insbesondere Gewalt im sozialen Nahraum, psychische, physische, sexualisierte und strukturelle Gewalt sowie Weiterverweisung an spezialisierte Hilfsangebote.

## NEU: Kompetenz bei Notfällen

### § 26 – Kompetenz bei Notfällen

(1) Die Angehörigen der MTD-Berufe verfügen über die Kompetenz bei Notfällen. Diese umfasst:

1. das Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen sowie
2. die eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin / ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung einer Ärztin / eines Arztes ist zu veranlassen.

(2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen insbesondere

1. Herzdruckmassagen und Beatmung,
2. Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
3. Verabreichung von Sauerstoff.

## NEU: §40 – Berufshaftpflichtversicherung

Angehörige der MTD-Berufe müssen bereits **vor Aufnahme** ihrer **freiberuflichen Berufsausübung** eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und diese **während der Dauer ihrer Berufsberechtigung** aufrechterhalten. (auszugsweise aus dem Gesetzestext zitiert)

## WIE GEHABT (im Wesentlichen):

§ 32. Allgemeine Berufspflichten: MTD-Berufsangehörige müssen die Grenzen ihrer Eigenverantwortung kennen und danach handeln (d. h. im Zweifel immer eine\*n Ärztin\*Arzt hinzuziehen)

§ 33. Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit: Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zum Wohle der Patient\*innen (inkl. Weitergabe von medizinischen Daten an beteiligte Berufsangehörige)

§ 34. Dokumentation

§ 35. Auskunftspflicht

§ 36. Verschwiegenheitspflicht

§ 37. Anzeigepflicht

§ 38. Fortbildungspflicht: 60 Stunden in 5 Jahren

§ 39. Werbebeschränkung, Provisionsverbot, Informationspflicht und Rechnungslegung

§ 41. Verarbeitung personenbezogener Daten: Wahrung des Datenschutzes

### **§ 43 – Höherqualifizierung – Spezialisierungen**

Für Angehörige der MTD-Berufe können zur Höherqualifizierung **innerhalb der Berufsbilder und der Kompetenzbereiche** hochschulische Weiterbildungslehrgänge im Umfang von mindestens 60 ECTS eingerichtet werden.

#### **Spezialisierungszwecke:**

- berufsspezifische Fachbereiche
- Lehre
- Management

## Fazit

- Aufwertung der Funktionsdiagnostik
- Keine Beschränkung mehr auf Fachbereiche oder Methoden
- Erstmalige Anerkennung unserer berufsspezifischen Befundung
- Anerkennung der eigenständigen Forschung in der Biomedizinischen Analytik
- Schaffung möglicher neuer Berufsbilder durch Verankerung von Gutachter\*innen- bzw. Sachverständigentätigkeit
- Möglichkeit zur Spezialisierung innerhalb des
- Berufsbildes durch hochschulische Weiterbildung erstmals im Gesetz vorgesehen

**Für unsere Mitglieder stehen wir gerne bei Fragen zur Verfügung.  
Senden Sie bei Bedarf eine Mail an [office@biomed-austria.at](mailto:office@biomed-austria.at).**

**Katharina Wagner, MSc**

Biomed Austria Präsidentin

QM / Berufspolitik / Kommunikation

The logo for Biomed Austria features the word "biomed" in a bold, dark blue sans-serif font, with "austria" in a smaller, grey sans-serif font directly below it. To the left of the text is a stylized graphic consisting of two overlapping, curved lines in a light beige or tan color, forming a partial circle or an open loop.

Vielfalt gemeinsam gestalten

**Biomed Austria – Österreichische Fachgesellschaft für Biomedizinische Analytik**

Kundratstraße 6/2/4, 1100 Wien